



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/1-2015/

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

**zum Entwurf des Ministeriums des Innern, für Sport
und Infrastruktur Rheinland Pfalz einer ersten Lan-
desverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom
22. Juli 1991**

Berlin, den 13. Januar 2015
GG 42/2014

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: robert.kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinlad-Pfalz

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Referat Freie Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Deutscher Anwaltverein e.V.

Deutscher Notarverein e.V.

Deutscher Richterbund e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen.

Wir begrüßen, dass die zuletzt 2001 geänderte Verordnung mit dem vorliegenden Entwurf an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wird. Insbesondere erscheint der Verweis des § 4 Abs. 5 Verordnungsentwurf auf § 322 HGB zweckmäßig.

Aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer erscheinen demgegenüber die geplanten Änderungen zur Erweiterung der Befreiung von der gesetzlichen Prüfungspflicht in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 schwer nachvollziehbar. Konkret sieht der Verordnungsentwurf vor, die Wertgrenze für die generelle Befreiung von der Prüfungspflicht von jährlichen Umsatzerlösen von bis zu 500.000 Euro auf Umsatzerlöse von bis zu 1 Million Euro zu erhöhen. Zusätzlich sollen entgegen der bestehenden Rechtslage künftig auch ertragsteuerpflichtige Einrichtungen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung an dieser Befreiung partizipieren. Außerdem sollen kommunale Unternehmen und Einrichtungen, die als Eigenbetriebe, als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts oder in einer Form des privaten Rechts geführt werden, sowie Krankenhäuser die Möglichkeit haben, sich über die Härtefallklausel nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung von der Prüfungspflicht befreien zu lassen.

Entsprechend der Entwurfsbegründung sollen diese Änderungen ermöglichen, in Zukunft auch kleine ertragsteuerpflichtige Einrichtungen von der Prüfungspflicht zu befreien, deren Verhältnisse überschaubar sind und bei denen durch eine Prüfung nennenswerte Ertragsverbesserungen bzw. Einsparungen nicht zu erwarten sind. Diese Argumentation widerspricht dem Sinn und Zweck der durch § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz angeordneten Prüfungspflicht. Ziel der gesetzlichen Abschlussprüfung ist nicht vorrangig, Ertragsverbesserungen oder Einsparungen im zu prüfenden Unternehmen zu bewirken. Vielmehr kommt der gesetzlichen Abschlussprüfung eine Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion zu. Die Abschlussprüfung soll als Garant der Rechnungslegung ermitteln, ob hinsichtlich des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beachtet worden sind (§ 317 Abs. 1 Satz 2 HGB). Hierüber soll sie die gesetzlichen Ver-

treter der zu prüfenden Körperschaft informieren und – soweit keine Einwendungen zu erheben sind – dies durch einen Bestätigungsvermerk beglaubigen. Eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten von der Prüfungspflicht im geplanten Ausmaß hätte eine zusätzliche Befreiung einer nicht unbedeutenden Zahl an öffentlichen Einrichtungen zur Folge, hinsichtlich derer vor allem die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Rechnungslegung durch unabhängige Prüfer nicht mehr vorgenommen wird.

Im Übrigen verweist die Entwurfsbegründung darauf, dass die Abschaffung der Möglichkeit der befristeten Befreiung für ertragsteuerpflichtige Einrichtungen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung „vertretbar“ sei. Hierbei erschließt sich nicht – auch die Entwurfsbegründung geht hierauf nicht näher ein –, warum diese Einrichtungen, die bis heute zwingend zu prüfen sind, gleich in vollem Umfang von den Befreiungsmöglichkeiten nicht nur nach § 1 Abs. 3, sondern auch nach § 1 Abs. 2 Verordnungsentwurf erfasst werden sollen. Soweit die Abschaffung der Ausnahme als politisch gewünscht oder erforderlich angesehen wird, würden wir jedenfalls begrüßen, die Gründe hierfür in die Verordnungsbegründung aufzunehmen.

Ebenso stellt die Entwurfsbegründung die Erhöhung der Wertgrenze als „vertretbar“ fest. Auf das Bedürfnis einer Erhöhung gleich um das Doppelte geht sie allerdings nicht ein. Wenngleich eine Erhöhung der maßgeblichen Wertgrenze durchaus durch die Ermächtigungsgrundlage und die Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers gedeckt sein dürfte, erscheint eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Ausmaß der Erhöhung im Rahmen der Verordnungsbegründung zweckhaft. Diesseits erscheint die starke Erhöhung der Wertgrenze vor allem aus dem Grund nicht erforderlich, dass ausweislich der Entwurfsbegründung ohnehin eine großzügigere Auslegung des Rechtsbegriffs der „erheblichen Mittel“ in § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Verordnungsentwurf beabsichtigt ist.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Ordnungsgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
